

Manche Gemeinden waren nur verpflichtet — und berechtigt —, einen Verbrecher innerhalb ihres Bezirkes oder Etters festzunehmen, und übergaben ihn dann an der Grenze oder auf der Straße einem Herrenvertreter. In anderen Weistümern ist jedoch die Verpflichtung der Hofleute festgelegt, einen Täter den Herren zu überbringen, wobei es im Interesse der Untertanen lag, daß sie ihn oft nur im nächsten Haus abliefern mußten. Das war insbesondere in vielherrigen Orten wichtig, wo der erstrangige Herr unter Umständen sehr weit entfernt sein nächstes Haus hatte, während ein kleiner Adeliger im Bezirk ansässig war. Ein Beispiel sind die Eidenborner Weistümer, wonach der Verbrecher nicht etwa bis Saarbrücken gebracht werden mußte, sondern vielmehr den im Hof wohnenden Herren von Motten übergeben wurde. Die Untertanen berührte dann das weitere Verfahren nicht mehr. Dagegen waren die Bewohner des Köllertales, das nur wenig näher an Saarbrücken liegt, verpflichtet, einen Verbrecher dem Grafen ins Saarbrücker Schloß zu überstellen, weil hier Grundherrschaft und Hochgerichtsbarkeit in seiner Hand vereinigt waren.

Altertümlich wirken die Weisungen in einigen Quellen, wonach die Gemeinde bei Nichtabholung eines Verbrechers berechtigt ist, ihn ungebunden an eine festgelegte Stelle zu bringen und laufen zu lassen, wenn die Herren ihrer Verpflichtung nicht nachkommen<sup>470</sup>. Der sehr reale Hintergrund war jedoch, daß die Gemeinde nicht verpflichtet war, längere Zeit für Bewachung und Unterhalt eines festgenommenen Verbrechers aufzukommen. Wenn die Herrschaft ihren Aufgaben nicht oder nur verspätet nachkam, schuldeten die Hofleute keine weiteren Dienste.

Eine weitere Verpflichtung der Gemeinde beim Hochgerichtsverfahren war die Teilnahme an der Hinrichtung, obwohl offensichtlich hier die Bewohner häufiger Widerstand leisteten und den Dienst verweigerten<sup>471</sup>, insbesondere wenn der Verbrecher nicht im Bezirk verurteilt wurde. Oft wird der genaue Standort des Galgens genannt. Die Herrschaft war verpflichtet, einen Verbrecher nach beendeter Untersuchung wieder in den Bezirk zurückbringen zu lassen und hier das abschließende Verfahren mit Stabbrechen und Hinrichtung durchzuführen. Wenn das auch in vielen Fällen die einzige Möglichkeit war, um zwischen mehreren Herren einen Konsens über die Abgrenzung der Hochgerichtsbarkeit zu erlangen, so zeigt sich doch hier noch eine Mitwirkung der Gemeinde und insbesondere der Dorfschöffen am Hochgerichtsverfahren, was für die damalige Zeit erstaunlich ist. Allerdings waren die Weisungen veraltet und stehen eben nur noch wegen der Kompetenzenabgrenzung zwischen den Herren im Hofrecht. Ein Indiz dafür ist, daß in einigen Weistümern die Schöffen auf besonders drängendes Fragen schließlich den Standort der alten Richtstätte nennen, aber

---

brecher aus Homburg nach St. Nabor bringen und ihn dort dem Vertreter des Grafen von Saarbrücken übergeben), St. Wendel 1596 (durch die Gemeinde), Völklingen 1422 (durch den Inhaber einer freien Hofstatt, gebietet dieser anderen Hofleuten, ihm zu helfen, muß er sie dafür entlohnen), Walsheim 1587 (durch die Gemeinde).

470 Heisterberg 1510, 1609, Schaumburg 1535 in Bezug auf den Hof Katharinenostern, d. h. Oberkirchen; eine Anspielung findet sich auch im Weistum von Harlingen vor 1559.

471 z. B. die Bewohner des Dorfes St. Arnual und die von Ormesheim.